

Hinweise zur Beratungshilfe

1.

Die Bewilligung der Beratungshilfe gilt für die Beratung und außergerichtliche Vertretung in einer rechtlichen Angelegenheit. Für die Vertretung in einem gerichtlichen Verfahren muss gesondert die Bewilligung der Prozesskosten- oder Verfahrenskostenhilfe beantragt werden. Die Beratungshilfe befreit Sie als Partei in einer außergerichtlichen Auseinandersetzung nur von der Zahlung der eigenen Anwaltskosten. Sie schützt Sie nicht vor späteren Kostenforderungen des Gegners aus besonderen Gründen wie z. B. des Verzugs. Bei einer Erstattungspflicht des Anspruchsgegners kann Ihr Rechtsanwalt die Gebühren nach den allgemeinen Vorschriften verlangen. Der Erstattungsanspruch geht gesetzlich auf den Rechtsanwalt über.

2.

Die Gewährung von Beratungshilfe ist mit der Durchführung eines Prüfungsverfahrens Ihrer Angaben verbunden. In dessen Verlauf können bereits Anwaltsgebühren zu Ihren Lasten entstehen, die nicht von der Staatskasse getragen werden.

3.

Die Bewilligung der Beratungshilfe bedeutet nur eine vorläufige und keine endgültige Befreiung von entstehenden Anwaltsgebühren. Eine Änderung der Bewilligung von Beratungshilfe kann das Gericht bis 4 Jahre nach Beendigung des Verfahrens vornehmen, wenn die Voraussetzungen für Beratungshilfe nicht mehr vorliegen. Sie werden darauf hingewiesen, dass das Gericht regelmäßige Prüfungen dieser Voraussetzungen durchführt.

4.

Ihre Angaben zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen für die Beantragung der Beratungshilfe müssen richtig und vollständig vorgenommen werden. Die Richtigkeit und Vollständigkeit ist von Ihnen auf dem Beratungshilfeformular an Eides statt zu versichern. Eine falsche eidesstattliche Versicherung ist strafbar.

5.

Hinweis auf § 8 a Abs. 4 BerHG:

Wird die Bewilligung der Beratungshilfe von Ihrer Rechtsanwältin nachträglich bei Gericht beantragt und wird der Antrag abgelehnt, sind Sie verpflichtet, die Gebühren nach den Vorschriften des RVG zu zahlen. Es können Gebühren entstehen, die nach dem Gegenstandswert abgerechnet werden. Insoweit wird auf die Allgemeinen Mandatsbedingungen verwiesen.

6.

Sie werden darüber belehrt, dass das Gericht die Bewilligung aufheben kann, wenn die Voraussetzungen für die Beratungshilfe zum Zeitpunkt der Bewilligung nicht vorgelegen haben und seit der Bewilligung nicht mehr als ein Jahr vergangen ist.

7.

Sie werden nach § 6a Abs. 2 Nr. 2 BerHG von Ihrer Rechtsanwältin als zuständiger Beratungsperson auf Folgendes hingewiesen:

Ihre Rechtsanwältin kann die Aufhebung der Bewilligung beantragen, wenn Sie in der Beratungshilfesache etwas erlangt haben, das Ihre wirtschaftliche Lage verbessert. Im Fall der Aufhebung sind Sie verpflichtet, die Vergütung der Rechtsanwältin nach den allgemeinen Vorschriften des RVG zu zahlen. Auf die Allgemeinen Mandatsbedingungen wird verwiesen.

8.

Die Beratungshilfe durch Ihre Rechtsanwältin wird, außer in eiligen Angelegenheiten, erst nach deren Bewilligung durch das zuständige Gericht gewährt. Dies gilt auch in dem Fall, in welchem Sie Ihre Rechtsanwältin mit der Übersendung der Unterlagen zur Bewilligung der Beratungshilfe beauftragt haben.

9.

Die Beratungshilfegebühr gem. Ziff. 2500 VV RVG beträgt 15,00 € und ist von Ihnen zu entrichten.

Die Unterlagen sind unverzüglich auszufüllen und mit den erforderlichen Belegen und Anlagen beim zuständigen Gericht oder bei Ihrer Rechtsanwältin abzugeben.